

Die neuen Werte und Regelungen gelten für Zeiträume ab 01.01.2022 für Neuanträge und Weiterbewilligungsanträge, sowie Jahresabrechnungen für 2021 ab Bearbeitungsdatum 13.01.2022.

Die Kosten der Unterkunft wurden im Wege der Fortschreibung um 3,2 % erhöht. Dabei handelt es sich um die Veränderung in % der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete und Nebenkosten) von November 2019 bis November 2021 (Statistische Berichte Verbraucherpreisindex für Bayern).

Bei den Heizarten Heizöl, Holz, Kohle, Holzpellets sowie Gas wurde festgestellt, dass der aktuelle Heizspiegel des Deutschen Mieterbundes für 2021 die Preisentwicklung nicht abbildet. Er sieht hier geringere Kosten vor; die Preise sind aber in 2021 angestiegen. Daher wurden die neuen Werte für diese Heizarten differenziert ermittelt. Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex Bayern (Statistische Berichte Verbraucherpreisindex für Bayern November 2021) seit der letzten Festsetzung wurde ebenso berücksichtigt wie die CO₂-Abgabe.

Die Heizarten Strom, Fernwärme wurden um die Heizart Wärmepumpe, die in der Praxis bisher selten vorkommt, erweitert. Hier wurde der Grenzwert für zu hohe Heizkosten des Heizspiegels 2021 des Deutschen Mieterbundes zu Grunde gelegt.

Bei den Jahresabrechnungen für das Jahr 2021 werden für pandemiebedingte Erhöhungen der Verbrauchswerte (Homeschooling, Kontaktbeschränkungen, geändertes Lüftverhalten...) die Heizkostengrenzwerte einmalig um 10% erhöht.

Für Kosten der Unterkunft und Heizung gelten folgende Ausnahmen für Inhaber von SB-Ausweisen, Rollstuhlfahrer und Pflegebedürftige:

Inhaber v. SB-Ausweisen mit Merkzeichen "G":	1 Stufe höher	Pflegebedürftige Pflegegrade 1 oder 2 in der Wohnung	1 Stufe höher
Rollstuhlfahrer in der Wohnung	2 Stufen höher	Pflegebedürftige Pflegegrade 3, 4 oder 5 in der Wohnung	2 Stufen höher

Weitere Abweichungen sind in besonders begründeten (Dokumentation in Akte!) Ausnahmefällen nach Rücksprache mit Fallmanager und ggf Einschalten des Außendienstes möglich.

Bei Haushalten ab 2 Personen wird von einem Paar ausgegangen. Ist dies nicht der Fall (Alleinerz. mit Kind/ern): 1 Stufe höher

Stand: 13.01.2022